



Nun. LXX.

Verordnung wegen der Wildddiebereien, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Fügen hierdurch jedermänniglich gnädigst zu wissen: Nachdem Wir höchst misfällig vernommen, daß den vorhin erlassenen unterm 30 May 1737 erneuerten und den 19 Jun. 1748 zuletzt bekant gemachten geschärften Edicten zuwider die Wildddiebereien in Unserer Wildbahn einige Zeit her sich von neuem sehr geäußert, welche ordstentheils von Fremden, oder des Endes zusammen gelaufenem losen Gesindel, theils auch durch einheimischer Unterthanen Vorschub und Verhehlung begangen, hierdurch an Unserer Wildbahn nicht allein ein ansehnlicher Schade verursacht, sondern auch die Sicherheit der durch Unsere Waldung gehenden Land- und Heerstraßen gar sehr gestört wird; Wir aber diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, vielmehr den Wildddiebereien und gänzlichem Ruin Unserer Wildbahn zu steuern, und die öffentliche Sicherheit der Landstraßen herzustellen Uns Landesherrlich verbunden erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit so gnädigst als ernstlich, daß

1) Unser Forstverwalter, Oberförster und Förstere, wie auch Grenzscheuten, Holznechte und sonstige Forst-Unterbedienten, nach Anleitung des unterm 12 May 1724 erlassenen Jagd-Edicts, darauf überhaupt gebührende Acht haben sollen, daß niemand, er sey fremd oder einheimisch, zugelassen werde, in Unsern Waldungen und Forsten, vielweniger in Unserer Wildbahn und Gehegen sich einiger Berechtigung mit Jagen, Schießen, Hetzen, Fangen, Kernen, Röhren oder

oder Vorsitzen am Holze, Haasengarn ausstellen 2c. anzumachen, vielmehr so oft sie etwas, welches Uns hierunter nachtheilig seyn möchte, finden, solches sofort gehörigen Orts einberichten sollen. Welches sie denn auch

2) Wenn jemand mit einer Flinte, Büchse, Hunden oder was sonst zur Jagd dienet, außerhalb der Landstraße oder gemeinem Wege, in Unsern Forsten und Gehögen sich betreten läßt, auch wol gar in Unsern Holzungen und Jagden, es sey unter welcherlei Vorwand es wolle, einen Schuß thut, gebührend zu beobachten, und demselben, er sey ein Fremder oder Einheimischer, ohne Ansehen der Person, nicht nur das Gewehr abzunehmen, sondern sich auch seiner zu bemächtigen, und an den nächsten Beamten abzuliefern haben, welcher, wie alle Unsere Beamten und Amts-Unterbefehle hiermit befehliget werden, sowol denen Forstbedienten auf jedesmaliges Verlangen, durch Verabfolgung der Schützen, oder Aufbietung der Amts-Untertanen, sofort hülfliche Hand zu leisten, als auch davor zu sorgen, daß die solchergestalt in Verhaft genommene Freveler und Wildddiebe, sicher und wohl verwahrt anhero gebracht werden. Solte sich aber

3) Ein solcher Uebertreter gegen Unsere Forstbedienten, und diejenigen, welche denselben pfauden, und das Gewehr abnehmen wollen, widersehen, zum Gewehr greifen, und sich nicht in Verhaft wollen bringen lassen: so sollen sie ihn vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls, und da dieses nicht helfen möchte, haben Unsere Forst- und andere Bediente, auch Unterthanen, welche denselben auf frischer That angetroffen, wenn er ein Unbekannter oder Fremder, und im Lande nicht angelesen ist, ihn mit Gewalt anzugreifen, nach Maassgabe des Edicts vom 30 May 1737 darauf zu schießen, und im Fall daraus ein Unglück entstünde, sol, weil solches ohne Lebensgefahr nicht geschehen kan, keiner von vorbenannten Unsern Bedienten oder Unterthanen dafür verantwortlich seyn, hingegen der Uebertreter, dafern er jemand von Unsern Bedienten und Leuten be-
 schä-

schädiget, ob er sich schon, dasmal mit Gewalt und der Flucht rettet, bei Wiedererhaltung, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit harter Strafe belegt, und dem Befinden nach wol gar an Leib und Leben gestrafet werden. Und ob Wir zwar

4) Zu Unseren Landes-Eingefessenen und Unterthanen, besonders denjenigen, welche an den Forsten und Wildbahnen wohnen, das gnädigste Zutrauen hegen, dieselben werden so wenig der Wildddieberei sich selbst schuldig machen, als durch Beherbergung verdächtiger und unbekannter Leute, oder sonstigen losen Gesindels, dazu Anlaß geben, vielweniger die Wildddiebereien selbst verhehlen, und zu Fortbringung des Wildprets durch Tragen oder Fahren Vorschub und hülfliche Hand leisten; hingegen wenn sich verdächtige Personen einfinden, oder sonst Umstände ereignen, welche die Wildddieberei, wo nicht gewiß, doch wenigstens wahrscheinlich machen, solches sofort dem nächsten Beamten oder Forstbedienten anzeigen: so wird jedoch zu mehrerer Steurung dergleichen Unfugs hiermit festgestellt, daß derjenige, welcher von dergleichen verdächtigen Personen oder Umständen zuverlässige Nachricht geben, und die Wildddiebe selbst, oder deren Fehler namhaft machen wird, mit Verschweigung seines Namens jedesmal eine Belohnung von 15 Rthl. derjenige aber von Unsern Forstbedienten und Unterthanen, welcher einen Wildddieb handfest macht, und an den nächsten Beamten abgeliefert, 30 Rthl. aus Unserer Forst-Casse zu erwarten, hingegen derjenige Unserer Unterthanen, welcher seiner Pflicht zuwider mit den Wildddieben unter einer Decke spielt, selbige beherberget, ihnen Anleitung giebet, oder durch Begbringung des Wildprets hülfliche Hand leistet, das, was ihm deshalb zur Wissenschaft gekommen, Unsern Beamten oder Forstbedienten nicht sofort gehörig angezeigt, sondern boshafter Weise verhelet, und dessen überzeugt worden, gleich demjenigen, der sich der Wildddieberei selbst schuldig gemacht, auf das schärfste bestraftet werden sol. Um endlich

5) Demen Wildddiebereien, so viel immer möglich, Abbruch zu thun:

thun: so verordnen Wir hiermit so gnädigst als ernstlich, daß kein Weisgerber in Unserer Grafschaft sich gelüsten lassen solle, eine Hirsch- Wild- oder Rehhaute zu erhandeln, oder zuzubereiten, es habe denn derjenige, welcher ihm solche zubringet, oder übersendet, einen Schein ertheilet, daß er selbige mit gutem Rechte an sich gebracht habe, des Endes der Weisgerber, so oft er dergleichen Wildhäute erhält, solches Unsern Richtern in den Städten und Flecken zu melden, den Schein vorzuzeigen, im Gegentheil aber zu gewärtigen hat, daß, wenn derselbe hiewider handelt, der Häute verlustig seyn, und überdem noch vor jede Hirschhaute 30 Rthl., vor eine Wildhaute 20 Rthl. und vor eine Rehhaute 15 Rthl. erlegen, demjenigen aber, welcher den etwaigen Unterschleif anzeigt, mit Verschweigung seines Namens der dritte Theil der Strafe zur Belohnung gereicht werden sol. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Damit auch diese Unsere gnädigste Willens- Meinung zur jedermannniglichen Wissenschaft gelangen möge: so sol selbige nicht allein von den Caneln bekant gemacht, sondern auch an allen öffentlichen Orten sowol in den Städten und Flecken, als auch auf dem platten Lande angeschlagen und einem jeden Unserer Beamten, auch sämtlichen Forst- und Amts- Unterbedienten, ein Exemplar zu pflichtmäßiger und genauer Befolgung zugestellet werden. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 20 Junii 1763.